

1. Name

SFHB Schweizerischer Fachverband für Hydrodynamik am Bau

Ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, dessen Mitglieder Höchstdruckwasserstrahl-Anlagen besitzen und diese für die Reinigung von Flächen, für das Abtragen von Belägen, Aufbrechen von Beton und für andere Arbeiten betreiben.

2. Geltungsbereich

Der Verein erstreckt seinen Wirkungsbereich über das Gebiet der ganzen Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

3. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

4. Zweck

- 4.1 Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen der Vereinsmitglieder, insbesondere auch zu öffentlichen und privaten Stellen, welche mit dem Wirkungsbereich des Vereins, gemäss Ziff. 1 im Zusammenhang stehen. Durch die Pflege eines kollegialen Verhältnisses unter den Mitgliedern soll das gegenseitige Vertrauen gefördert werden.
- 4.2 Insbesondere unterhält der Verein Kontakte zu den zuständigen Stellen zur Schaffung praxisgerechter Empfehlungen für die Lösung von Anwendungsproblemen im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 genannten Anlagen.
- 4.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitgliederstatus *Betreiber* kann jede Firma mit Sitz im Geltungsbereich des Vereins gemäss Ziff. 2 und den Tätigkeiten der Statuten wahrnehmen. Die Unternehmung muss Besitzer und Betreiber einer entsprechenden Anlage gemäss Ziff. 1 sein.
- 5.2 Die Mitgliedschaft einer Firma umfasst auch sämtliche Zweigniederlassungen im unter Ziff. 2 genannten Wirkungsbereich.
- 5.3 Mitgliederstatus *Zulieferer* kann jede natürliche oder juristische Person wahrnehmen, welche, ohne selbst solche Spezialarbeiten auszuführen, an der Förderung des Vereinszweckes interessiert ist.
- 5.4 Mitgliederstatus *Ehrenmitglied* kann jede natürliche Person sein, die sich im SFHB über längere Zeit verdient gemacht hat. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.
- 5.5 Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt, gestützt auf ein schriftliches Gesuch, durch den Vorstand.
- 5.6 Abgewiesenen steht ein schriftlicher Rekurs an die Generalversammlung zu.

5.7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.7.1 Durch Austritt auf Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle vor dem 30. Juni zuzustellen.
- 5.7.2 Durch den Tod des Einzelmitgliedes, bei Eröffnung des Konkurses, bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
- 5.7.3 Infolge Ausschluss durch die Generalversammlung, wenn das Mitglied die Statuten oder andere Beschlüsse verletzt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 5.8 Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben alle laufenden Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber zu erfüllen, verlieren aber sämtliche Rechte auf Vereinsvergünstigungen und -vermögen.
- 5.9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

6. Rechte der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, über das Vereinsgeschehen orientiert zu werden.
- 6.2 Betreiber und Zulieferer haben pro Unternehmung ein Stimmrecht an der Generalversammlung, ebenso kann nur 1 Person pro Firma in den Vorstand gewählt werden. Gäste und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6.3 Vereinsreise (alle 2 Jahre): Über den finanziellen Beitrag des SFHB entscheidet jeweils der Vorstand.

7. Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsversammlung zu befolgen.
- 7.2 Jeder Betreiber bezahlt einen Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl der zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Ziff. 1 im Betrieb stehenden Aggregate. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung genehmigt. Der Mitgliederbeitrag wird ab Generalversammlung fällig und ist bis 30. Juni jeden Jahres zu bezahlen. Aktivmitglieder, welche Ehrenmitglied werden, bezahlen den Mitgliederbeitrag trotzdem.

Die Mitgliederbeiträge für Zulieferer werden durch den Vorstand festgelegt.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Schlichtungsstelle

9. Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt und zwar spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 9.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. 1/3 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 9.3 Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen mindestens vierzehn Tage vor der Abhaltung erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung einzureichen.
- 9.4 Die Firmen bezeichnen dem Vorstand ihren bevollmächtigten Vertreter welcher in leitender Funktion sein muss. Er gilt als offizieller Empfänger der Korrespondenz. Ist der bezeichnete Firmenvertreter an der Teilnahme der Generalversammlung verhindert, kann er mit einer Vollmacht vertreten werden.
- 9.5 Ausserordentliche Anträge können auf Antrag an der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss behandelt werden.
- 9.6 Ordentliche Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung dem Vorstand einzureichen.

9.7 **Kompetenzen der Generalversammlung:**

- 9.7.1 Genehmigung Traktandenliste.
- 9.7.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- 9.7.3 Abnahme des Jahresberichtes.
- 9.7.4 Genehmigung der Jahresrechnung.
- 9.7.5 Décharge des Vorstandes.
- 9.7.6 Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- 9.7.7 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge Betreiber.
- 9.7.8 Abänderung der Statuten.
- 9.7.9 Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.7.10 Auflösung des Vereins.
- 9.7.11 Behandlung und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte.

9.8 **Abstimmungsverfahren:**

- 9.8.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- 9.8.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- 9.8.3 Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.8.4 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder.
- 9.8.5 Wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt, so sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.
- 9.9 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident sowie ein bis drei Beisitzer. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zulieferer können nicht das Präsidium übernehmen.
- 10.2 Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle für die Dauer eines Jahres. Die Geschäftsstelle nimmt die Führung des Sekretariats wahr und führt die Kasse.
- 10.3 Der Vorstand und die Geschäftsstelle treten auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt wenigstens vierzehn Tage vorher. In dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der quantitativen Mehrheit erforderlich. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 10.4 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt diese nach aussen.
- 10.5 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Statuten.
- 10.6 Der Vorstand wird mit Sitzungsgeld und Reisespesen entschädigt über deren Höhe er selbst beschliesst.
- 10.7 Der Vorstand behandelt und erledigt selbständig alle Angelegenheiten des Vereins, die ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglemente zugewiesen oder nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- 10.8 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den gesamten Geschäftsbereich führen der Präsident mit Einzelunterschrift, der Vizepräsident und die Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

11. Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben das gesamte Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

12. Schlichtungsstelle

- 12.1 Die Schlichtungsstelle setzt sich aus zwei Vorstandsmitgliedern und einem Mitglied des Vereins zusammen, welches von Fall zu Fall durch den Vorstand bestimmt wird.
- 12.2 Vereinsmitglieder, welche Streitigkeiten nicht gütlich erledigen können, haben dies schriftlich der Schlichtungsstelle zu unterbreiten.
- 12.3 Über Entschädigung an die Mitglieder der Schlichtungsstelle ist im Einzelfall durch den Vorstand zu beschliessen.

13. Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, sofern eine 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmt. Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt und zwar im Verhältnis der Anzahl ihrer Aggregate am Tage des Auflösungsbeschlusses.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

15. Schlussbestimmungen

Soweit in den vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des Schw. Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff ZGB.

16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 30. März 2017 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

5703 Seon AG, 30. März 2017, Schweizerischer Fachverband für Hydrodynamik am Bau

Der Präsident



Edgar Wittlin

Der Vizepräsident



Urs Metzger